

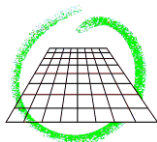


MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neue Gärten, Nr.1.25 A“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	6
4.1 Europäische Vogelarten	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.2.1 Fledermäuse	10
4.2.2 Zauneidechse und andere Reptilien	11

Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Peter Baust, Bebauungsplan "Neue Gärten, Nr.1.25 A“, Ornithologische Untersuchung, März 2019

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neue Gärten, Nr. 1.25 A“ auf und ändert damit den Bebauungsplan „Neue Gärten, Nr. 1.25“ auf Gemarkung Mosbach für die 1454 m² große Fläche der Grundstücke Flst.Nr. 822/2 und 822/3, straßenabgewandt hinter dem Anwesen „Sulzbacher Straße 10 und 12.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

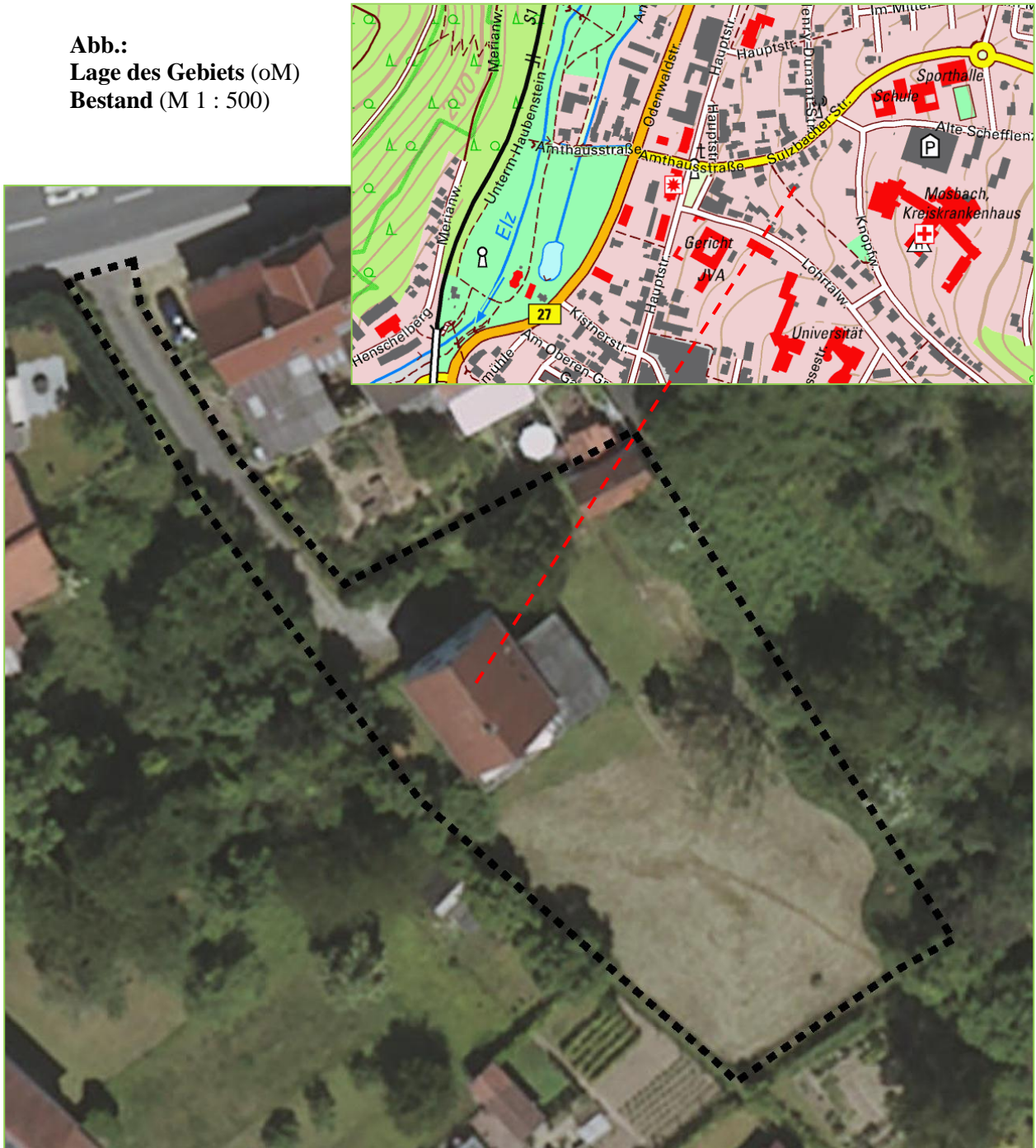
Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage von Mosbach im Quartier zwischen der Sulzbacher Straße, dem Lohrtalweg und dem Knopfweg. Der zentrale und östliche Teil dieses Quartiers ist noch weitgehend unbebaut. Obstgärten mit einem schönen Baumbestand und kleinteilige Krautgärten werden in unterschiedlicher Intensität genutzt, liegen teilweise auch brach.

Abb.:
Lage des Gebiets (oM)
Bestand (M 1 : 500)



Zum nördlichen Grundstück, Flst.Nr. 822/2, gehört auch der Schotterweg, der die Fläche an die Sulzbacher Straße anbindet. Das Grundstück war mit einem Wohnhaus bebaut, das inzwischen abgerissen wurde. Auch der Schuppen im Nordosten ist abgerissen.

Die Flächen um das Haus und des südlichen Grundstückes, Flst.Nr. 822/3 sind bzw. waren verbrauchte Rasenflächen. Bis auf die südlichen 2/3 des Flst.Nr. 822/3 wurden diese Flächen beim Ge-

bäudeabriss mit geräumt. Gehölze stehen in der Fläche nicht bzw. schon länger nicht mehr. Im Süden und Westen grenzen Klein- und Obstgärten, im Osten ein großes völlig verbuschtes Obstgartengrundstück an.

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt die ganze Fläche als reines Wohngebiet (WR) fest.



In der Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen 3 Gebäude mit insgesamt 10 Wohnungen errichtet werden.

Die nicht überbauten Flächen werden überwiegend Stellplätze, Hoffläche und Zufahrt.

Abb.: Bebauungsplan (M 1:1.000)

Das bestehende Wohnhaus und der Schuppen sind bereits abgerissen. Die Vegetation des nördlichen Grundstückes ist weitgehend, die des südlichen zu etwa 1/3 geräumt. Vor der Bebauung werden auch die südlichen 2/3 geräumt werden.

Für den Abriss der Gebäude wurde durch das östlich angrenzende Grundstück, Flst.Nr. 823/1 und anschließende eine Baustraße bis zum Knopfweg gelegt. Ca. 120 m² Gehölz- und 160 m² Brachfläche wurden dabei in Anspruch genommen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In die Prüfung einbezogen werden die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten und die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden viermal begangen.¹

Auf Grund des engen Zeitraums der Begehungen und auch des bereits erfolgten Abrisses der Gebäude kann nur eine „rückschauende“ Einschätzung abgegeben werden, welche Vogelarten bei den vorhandenen bzw. den schon abgerissenen Habitatstrukturen potentiell Brutvögel hätten sein können.

¹ Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach am 23.2., 8.3., 22.3. u. 28.3.2019

Die Tabelle im Anhang zeigt insgesamt 33 Arten potentieller Brutvögel, von denen aber nur wenige in oder an Strukturen in den direkt betroffenen Flächen der beiden Grundstücke im Geltungsbereich Nistmöglichkeiten finden können bzw. konnten.

Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling, vielleicht auch die Kohlmeise fanden sicher an den beiden Gebäuden Möglichkeiten zum Brüten. In den häufiger gemähten Rasenflächen haben sicher viele, wahrscheinlich sogar der Grünspecht Nahrung gesucht, Brutmöglichkeiten bot und bietet die Fläche keine.

Bleiben nur die Ränder der Gehölze, die aber alle bereits auf den Nachbargrundstücken wachsen. Frei- und Bodenbrüter, wie Amsel und Buchfink, Rotkehlchen und Zaunkönig haben hier sicherlich gebrütet.

Die Rote Liste¹ bewertet die meisten Arten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Feld- und Haussperling, Gartenrotschwanz und Klappergrasmücke stehen auf der Vorwarnliste. Diese Arten sind noch häufig oder sehr häufig, ihre Brutbestände haben im kurzfristigen Trend aber kurzfristig stark abgenommen.

Der Hänfling wird als stark gefährdet eingestuft (Kategorie 2). Die Art ist mäßig häufig und ihre Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend sehr stark ab.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und werden daher weder getötet noch verletzt. Ackerflächen zur Nahrungssuche gibt es in der Umgebung reichlich. Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen haben, sind ausgeschlossen.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung brüten können.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<p><u>Situation</u></p> <p>Insgesamt wurden 33 Vogelarten nachgewiesen, die vor allem in der Umgebung des Plangebietes brüten können. Nur wenige finden bzw. fanden in oder an Strukturen in den direkt betroffenen Flächen Nistmöglichkeiten.</p> <p>Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling, vielleicht auch die Kohlmeise fanden sicher an den beiden Gebäuden Möglichkeiten zum Brüten. In den häufiger gemähten Rasenflächen haben sicher viele, wahrscheinlich sogar der Grünspecht Nahrung gesucht, Brutmöglichkeiten bot und bietet die Fläche keine.</p> <p>Bleiben nur die Ränder der Gehölze, die aber alle bereits auf den Nachbargrundstücken wachsen. Frei- und Bodenbrüter, wie Amsel und Buchfink, Rotkehlchen und Zaunkönig haben hier sicherlich gebrütet.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Die Gefahr, dass Vögel beim Abriss der Gebäude zu Schaden kommen, besteht nach dem Abriss der Gebäude nicht mehr.</p>

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

In der kurzgehaltenen Vegetation der Fläche werden keine Vögel brüten.

Lediglich wenn von außerhalb Gehölze bzw. Äste ins Plangebiet ragen und beim Bau zurückgeschnitten werden müssen, besteht - nur während der Brutzeit - die Gefahr, dass dabei Nester mit Eiern zerstört und Jungvögeln sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Vermeidung

In den Bebauungsplan sollte Folgendes aufgenommen:

Rückschnitte randlicher Gehölze sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine Vögel in den betroffenen Gehölzen brüten oder ihre Jungen aufziehen.

Der Rückschnitt ist also im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. zu machen oder nur möglich, wenn zuvor von einer fachkundigen Person überprüft und festgestellt wurde, dass brütende Vögel nicht betroffen sind.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Insgesamt wurden 33 Vogelarten nachgewiesen, die vor allem in der Umgebung des Plangebietes brüten können. Nur wenige finden bzw. fanden in oder an Strukturen in den direkt betroffenen Flächen Nistmöglichkeiten.

Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling, vielleicht auch die Kohlmeise fanden sicher an den beiden Gebäuden Möglichkeiten zum Brüten. In den häufiger gemähten Rasenflächen haben sicher viele, wahrscheinlich sogar der Grünspecht Nahrung gesucht, Brutmöglichkeiten bot und bietet die Fläche keine.

Bleiben nur die Ränder der Gehölze, die aber alle bereits auf den Nachbargrundstücken wachsen. Frei- und Bodenbrüter, wie Amsel und Buchfink, Rotkehlchen und Zaunkönig haben hier sicherlich gebrütet.

Der Raum der lokalen Populationen für die genannten Arten ist das Stadtgebiet von Mosbach.

Bei allen in der Roten Liste als nicht gefährdet bewerteten ist der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen günstig, beim Haussperling (Vorwarnliste) ist er ungünstig/unzureichend.

Prognose

Im Plangebiet gehen (randlicher Rückschnitt) und gängen (Gebäudeabriss) nur wenige Brutmöglichkeiten weniger Arten und nur weniger Brutpaare verloren.

In der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe kommen, die auch nach außerhalb wirken. Die Störungen sind aber räumlich und zeitlich begrenzt und betreffen nur wenige Individuen bzw. Brutpaare.

Auch die von der späteren Nutzung ausgehenden Störungen werden nicht wesentlich über die Störungen durch die bereits bestehende Wohnbebauung im Umfeld hinausgehen.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Insgesamt wurden 33 Vogelarten nachgewiesen, die vor allem in der Umgebung des Plangebietes brüten können. Nur wenige finden bzw. fanden in oder an Strukturen in den direkt betroffenen Flächen Nistmöglichkeiten.

Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling, vielleicht auch die Kohlmeise fanden sicher an den beiden Gebäuden Möglichkeiten zum Brüten. In den häufiger gemähten Rasenflächen haben sicher viele, wahrscheinlich sogar der Grünspecht Nahrung gesucht, Brutmöglichkeiten bot und bietet die Fläche keine.

Bleiben nur die Ränder der Gehölze, die aber alle bereits auf den Nachbargrundstücken wachsen. Frei- und Bodenbrüter, wie Amsel und Buchfink, Rotkehlchen und Zaunkönig haben hier sicherlich gebrütet.

Prognose

Im Plangebiet gehen (randlicher Rückschnitt) und gängen (Gebäudeabriss) nur wenige Brutmöglichkeiten weniger Arten und nur weniger Brutpaare verloren.

In den Neuen Gärten und der umgebenden Bebauung gibt es zahlreiche gleichartige und gleichwertige Brutmöglichkeiten.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden alle in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Die Checkliste im Anhang dokumentiert die sog. Abschichtung, bei der zuerst für jede Art geprüft wurde, ob der Wirkraum des Bebauungsplans im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Nach einer ersten Begehung des Gebiets wurde zudem noch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume oder Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte in der Abschichtung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen oder betroffen sein können.

Lediglich die Artengruppen der Fledermäuse und der Reptilien mussten näher betrachtet werden.

4.2.1 Fledermäuse

Im Plangebiet wurde keine eigene Erfassung der Fledermausfauna vorgenommen.

In die Checkliste zur Abschichtung im Anhang sind die Ergebnisse einer Fledermauserfassung aus dem Jahr 2013¹ entlang der L 527 in Verlängerung der Sulzbacher Straße bis hinauf zum Bergfeld dokumentiert.

Von den damals erfassten 16 Fledermausarten können die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), das **Graue Langohr** (*Plecotus austriacus*), das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*), die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), die **Zweifarbflledermaus** (*Vespertilio murinus*) und die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) im Bereich Neue Gärten und dem umgebenden Stadtgebiet Quartiere jeglicher Art haben und die Neuen Gärten als erstes, quartiernahes Jagdgebiet nutzen.

Bekannt ist eine Wochenstube des Großen Mausohrs in der Nähe. Für die hauptsächlich im Wald jagende Art, sind die Neuen Gärten aber von geringer Bedeutung.

In bzw. an dem inzwischen abgerissenen Wohngebäude und dem Schuppen, gab es sicher Quartiermöglichkeiten, wobei Winterquartiere sicher ausgeschlossen werden können und Wochenstuben unwahrscheinlich sind.

Mit dem Abriss der Gebäude noch im Winter wurde sichergestellt, dass der Verbotstatbestand Tötung, Verletzung nicht ausgelöst werden konnte. Fledermäuse hielten sich in dieser Zeit sicher nicht in oder an den Gebäuden auf.

Die bekannte Wochenstube wird nicht beeinträchtigt, auch nicht durch die Verkleinerung des Jagdgebietes. Durch den Abriss der beiden Gebäude gingen Gebäudestrukturen, die möglicherweise als Einzel- und/oder Zwischenquartiere genutzt wurden, verloren. Ähnliche und gleichwertige Strukturen gibt es an Gebäuden der Umgebung in großer Zahl.

Erhebliche Störungen im Sinne von Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen müssen nicht befürchtet werden. Auch die ökologische Funktion der Fortpflanzung und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet sein.

Der Bebauungsplan führt nicht dazu, dass Verbotstatbestände bezüglich der Fledermäuse ausgelöst werden. Dies gilt auch für den genehmigungsfreien Abriss im Vorgriff.

¹ Dr. Alfred Nagel, Fledermäuse im Planungsgebiet Mosbach L527, Oktober 2013

4.2.2 Zauneidechse und andere Reptilien

Im Gebiet Neue Gärten kommen, von der Mauereidechse abgesehen, möglicherweise bzw. wahrscheinlich alle für Mosbach bekannten Reptilien vor.

Die Zauneidechse ist an vielen Stellen des Stadtgebietes nachgewiesen, die Schlingnatter in bebauten Flächen in der Nähe, z.B. im nicht weit entfernten Am Rosenberg.
Waldeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter sind wahrscheinlich da, sind aber artenschutzrechtlich nicht relevant.

Da die Fläche bereits im März weitgehend abgeräumt wurde, macht eine Nachsuche nach Reptilien wenig Sinn.

Für Zauneidechse und Schlingnatter geeignete Lebensstätten gab es aber auch vorher eher nicht.

Dass Eidechsen oder Schlingnattern gelegentlich aus den umgebenen Brach- und Gartenflächen heraus die Rasenflächen gequert haben und dabei hätten beobachtet werden können, ist möglich. Plätze und Stellen zum Sonnen mit ausreichend Schutz fehlten aber ebenso wie Versteckmöglichkeiten für beide Arten und Möglichkeiten zur Eiablage für die Eidechsen.

Es wird deshalb ausgeschlossen, dass Zauneidechsen und Schlingnattern im Plangebiet geeignete Lebensstätten haben oder hatten und Verbotstatbestände bezüglich der beiden Art hätten eintreten können.

Mosbach, den 4.04.2019



Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan "Neue Gärten, Nr.1.25 A", März 2019

Projekt: BP "Neue Gärten, Nr.1.25 A", Mosbach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten **6620 NO und SO** der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6620. Es gibt Sichtmeldungen des Bibers von den Fischkinderstuben am Neckar und von der Elz im Stadtgebiet Mosbach.
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6620 SO. Fundangabe in 6620.
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6620 NO+SO. Sommerfund in (6620 SO). Winterfund in 6620 SO. 6620 NO ⁸
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6620 NO+SO. Sommerfund in 6620 SO. Winterfund in 6620 SO. 6620 NO ⁸
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		6620 NO ⁸
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		6620 NO ⁸

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel, Fledermäuse im Planungsgebiet Mosbach L527, Oktober 2013

Projekt: BP "Neue Gärten, Nr.1.25 A", Mosbach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1			X		6620 NO ⁸
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		x			Sommerfunde in (6620 NO+SO). Winterfunde in (6620 SO). 6620 NO ⁸
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6620 NO+SO. Wochenstube in 6620 NO. Sommerfunde in 6620 SO. Winterfund in 6620 SO. 6620 NO ⁸
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6620 NO+SO. Sommerfunde in 6620 NO. 6620 NO ⁸
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Sommerfunde in (6620 SO). Winterfund in (6620 SO) 6620 NO ⁸
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			<i>Fundangabe in 6620.</i> 6620 NO ⁸
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G			X		6620 NO ⁸
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2		X			6620 NO ⁸
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	X					
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			6620 NO ⁸
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6620 SO.
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i		X			Funde in 6620 NO. 6620 NO ⁸
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6620. Sommerfunde in 6620 NO. Winterfund in 6620 SO. 6620 NO ⁸
Reptilien⁹								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6620 NO+SO.
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3			X		Fundangaben in 6620 NO+SO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6620 NO +SO.
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6620 NO+SO)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6620 NO+SO. <i>Fundangabe in (6620)</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6620 SO) aktueller Fund 2009 im Hardhofsee.
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				

⁹ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

Projekt: BP "Neue Gärten, Nr.1.25 A", Mosbach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in (6620 SO)
Schmetterlinge^{10 11}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschill. Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6620 NO+SO.
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6620.
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X	X			
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹²								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹³								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹⁴	1	X	X			
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁵	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in 6620. ¹⁶ Fundangabe in (6620)
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁷	3		X			Vorkommen in 6620 NO+SO. Fundangabe in 6620.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

¹² BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹³ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁶ LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnpfarn, Karlsruhe März 2009.

¹⁷ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Projekt: BP "Neue Gärten, Nr.1.25 A", Mosbach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle⁵
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schrauben- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus / Besondere Schutzwürdigkeit								
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Potentielle Brutvögel
				Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	x
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↘↘	h	-	-	-	X	-	x
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	x
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↘↘	sh	-	-	-	X	-	x
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	x
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↘↘	h	-	-	-	X	-	x
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	x
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	x
9	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↘↘	h	V	-	3	X	-	x
10	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-	x
11	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↘↘	h	V	-	2	X	-	x
12	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↘↘	h	-	-	-	X	-	x
13	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	x
14	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	x
15	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↘↘↘	mh	3	-	2	X	-	x
16	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	x
17	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↘↘	sh	V	-	3	X	-	x
18	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	x
19	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-	x
20	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↘↘	h	-	-	-	X	-	x
21	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	x
22	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	x
23	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	x
24	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	x
25	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	x
26	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	x
27	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↘↘	sh	-	-	-	X	-	x
28	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	x
29	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-	x
30	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↘↘↘	h	-	-	-	X	-	x
31	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↘↘↘	h	-	-	-	X	-	x
32	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	x
33	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	x
	Anzahl Arten					-						

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet.

↘↘ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %)

↘↘ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand

↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand

↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000)

h = häufig (10.001 - 100.000)

sh = sehr häufig (> 100.000)